Begründung zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes

“ Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen “

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Stand 14.02.2014

NEUMARKT I.D.OPF.

Stadtbauamt
Neumarkt i.d. Opf.
Stadtplanungsamt

Dr. H. M. Schober
Gesellschaft für Landschaftsarchitektur mbH
Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

1. Anlass und Ziel

Mit dem Energiekonzept „Energie innovativ“ hat die bayerische Staatsregierung die Energiewende eingeläutet. Dabei verfolgt die bayerische Staatsregierung den Anteil der erneuerbaren Energien am Strombedarf auf 50 % innerhalb der nächsten Jahre zu steigern. Wind- und Sonnenenergie sollen als Hauptenergiequellen genutzt werden. Der verstärkte Einsatz der Wind- und Sonnenenergie wird jedoch teilweise wesentliche Veränderungen in der Landschaft mit sich bringen. Deshalb wird beim Wechsel auf erneuerbare Energien darauf zu achten sein, dass alle negativen Einflüsse auf Natur, Landschaft sowie den Menschen mit seinem Wohnumfeld vermieden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Stadt Neumarkt die Strategie, geeignete Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zu suchen und im Flächennutzungsplan positiv auszuweisen. Damit soll eine kontrollierte, natur- und landschaftsbildverträgliche Errichtung von Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Neumarkt und seiner Kulturlandschaft, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung kulturhistorischer Werte gewährleistet werden.

Ebenso ist dem Ziel zum Erhalt gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung zu tragen.

2. Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Landesentwicklungsprogramm

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP 2013) sind folgende Ziele und Grundsätze fixiert:

„Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.“ (1.1.2 (Z))

„Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.“ (1.1.2 (Z))

„Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.“ (1.1.3 (G))

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.“ (1.3.1 (G))

„Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“ (5.4.1 (G))

Das Landesentwicklungsprogramm ist am 01. September 2013 in Kraft getreten.
Das Kapitel 6 (Energieversorgung) ist durch zusätzliche Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien konkretisiert und erweitert worden:

„Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.“ (6.1 (G))

„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“ (6.2.1 (Z))

„In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.“ (6.2.2 (Z))

„In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.“ (6.2.2 (G))

2.2 Regionalplan

Auf regionaler Ebene kann die Ansiedlung von Windenergieanlagen über den Regionalen Planungsverband im Regionalplan beispielsweise durch Vorrang-, Vorbehaltsgebiete als Ziele der Raumordnung gesteuert werden. Ein Planvorbehalt für Windkraftanlagen im Regionalplan der Region Regensburg existiert derzeit noch nicht.

Allerdings hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Regensburg in seiner Sitzung vom 30.11.2011 für das Gebiet des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. folgenden Beschluss gefasst:

„Auf der Basis der vorgestellten Grundlagen für ein Konzept zur Steuerung der Nutzung der Windenergie im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. sollen ein Entwurf für die teilräumliche Fortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg, Kapitel Energieversorgung, in weiterer enger Abstimmung mit den Gebietskörperschaften erarbeitet und die erforderlichen Schritte für die Erstellung des Umweltberichtes eingeleitet werden.“

Hierzu hat der Regionale Planungsverband die Entwurfspläne zur Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Regensburg (11) zur Windenergienutzung (11. Änderung) für den Teilraum Neumarkt erstellt und zum Jahreswechsel 2013/2014 das Anhörungsverfahren abgeschlossen. Hierin werden zwei geplante Vorranggebiete im Stadtgebiet Neumarkt dargestellt. Das Vorranggebiet „6 nördlich Pelchenhofen“ hat eine Größe von ca. 26 ha und erstreckt sich auch in das Gemeindegebiet Pilsach. Auf Neumarkter Stadtgebiet liegen ca. 17 ha dieses geplanten Vorranggebietes. Der zweiten geplanten Darstellung eines Vorranggebiets „7 südöstlich Helena“ hat die Stadt Neumarkt u.a. mit Verweis auf die dem Regionalplanentwurf beigefügte Erläuterungskarte Natur- und Artenschutz vom Juni 2013 widersprochen, welche für diesen Bereich ein Ausschlusskriterium aufzeigt. Im Nachgang des Anhörungsverfahrens im Rahmen der Regionalplanfortschreibung wird das Vorranggebiet „7 südöstlich Helena“ entsprechend jüngerer Information des Regionalen Planungsverbandes Regensburg als „entfallend“ vorgeschlagen. Darüber hinaus könne die Ausweisung eines regionalplanerischen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes „südlich Frickenhofen“, in Folge einer Modifizierung der naturschutzfachlichen Ausschlussgründe in der saP, eine Erleichterung erfahren. Die hohe Bedeutung, die den arten- und naturschutzfachlichen Belangen sowie dem Landschaftsbild einzuräumen ist, wird auch in dem Begründungsentwurf zum sachlichen Teilflächennutzungsplan der Stadt Neumarkt im Weiteren deutlich.

2.3 Flächennutzungsplan

Windkraftanlagen zählen im planungsrechtlichen Außenbereich zu den privilegierten Vorhaben. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Windenergieanlagen im Außenbereich zulässig, sofern eine ausreichende Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Zur Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen hat die Stadt Neumarkt i.d.OPf. am 17.04.2012 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB für das gesamte Stadtgebiet zur Konzentrationsflächendarstellung für Windkraftanlagen beschlossen.

Nach den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB im April / Mai 2013 erfolgte am 14.10.2013 der Billigungs- und Auslegungsbeschluss.

Im Zuge der Ordnung und Lenkung der Nutzung der Windkraft sind innerhalb von Konzentrationsflächen Windenergieanlagen planungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Außerhalb ist die Errichtung von Windkraftanlagen sodann ausgeschlossen, da ihnen aufgrund der positiven Konzentrationsflächenausweisung des Flächennutzungsplanes sowohl ein öffentlicher Belang entgegensteht, als auch die in § 35 Abs. 3 Nr. 2-6 BauGB genannten Belange (z. B. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes).
Diese bauleitplanerischen Festlegungen für Windkraftanlagen genießen auch dann Bestandsschutz, wenn nach Rechtswirksamkeit des sachlichen Teilflächennutzungsplans eine danach in Kraft tretende Verordnung zur Änderung des Regionalplans diese Bereiche nicht als Vorranggebiet oder Vorbehaltsfläche darstellen würde.

3. Windenergieerlass

Am 20. Dezember 2011 haben die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eine gemeinsame Bekanntmachung mit Hinweisen zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) herausgegeben. (Quelle1)

Dieser enthält Aussagen u.a. zur Raumordnung und Regionalplanung, zur Bauleitplanung, zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, zum Naturschutz, zum Waldrecht und zum Denkmalschutzrecht.

Diese Aussagen sind bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen (vgl. Punkt 5) eingeflossen.

4. Planungsabsicht

4.1 Lokaler Klimaschutz

Die Stadt Neumarkt hat sich zum Ziel gesetzt, den kommunalen Klimaschutz voranzutreiben und zur CO_2-Reduktion und Energieeinsparung beizutragen. Langfristiges Ziel ist der Status einer „klimaneutralen Stadt“. Entsprechend Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2013 ist bereits bis zum Jahr 2020 die Reduzierung des CO_2-Ausstoßes um 31 % ggü. dem Basisjahr 2011. Einer der wesentlichen Faktoren zur Zielerreichung ist der Ausbau der regenerativen Stromerzeugung, darunter vor allem durch Windenergie. Die Integration von Windenergieanlagen in das Stadt- und Landschaftsbild soll mit den Zielen des Klimaschutzes im Einklang stehen.

Strategische und konzeptionelle Grundlagen, wie diese Ziele zu erreichen sind, sind im Stadtleitbild, im städtebaulichen Entwicklungskonzept, im Energienutzungsplan und im Masterplan 100 % Klimaschutz verankert. So ist etwa der Masterplan 100 % Klimaschutz als Strategieplan zu verstehen, der auf lokaler Ebene sich den Herausforderungen stellt, denen global nur mühsam entgegen zu treten ist.

Auch auf der nächst höheren, der Landkreisebene, können die Zahlen aus dem Energiekonzept des Landkreises aus dem Jahr 2011 eine wichtige Orientierungshilfe bieten, selbst wenn es keine gemeinsame Zielsetzung der Kommunen auf Landkreisebene gibt.

Abb. 1: CO_2-Minderungspotenziale im Landkreis Neumarkt

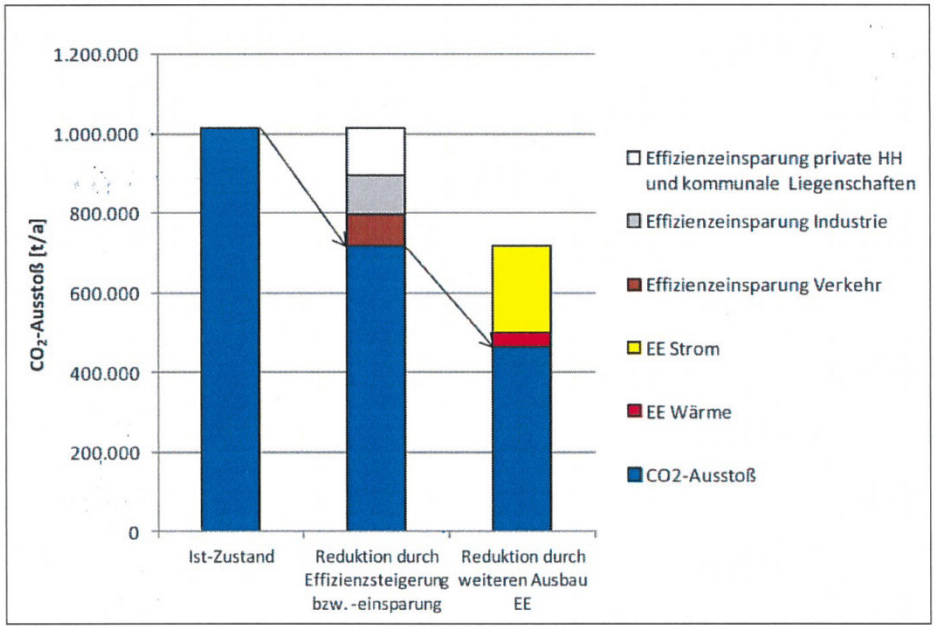

Quelle: Masterplan 100 % Klimaschutz. Stadt Neumarkt i.d.OPf., 25.07.2013; ursprünglich Klimaschutzkonzept für den Landkreis Neumarkt, Institut für Energietechnik an der Hochschule Amberg-Weiden, Oktober 2011

Bis 2030 sollen Einsparungen im CO_2-Ausstoß von 55 % erzielt werden, was zur Hälfte durch Effizienzeinsparung und zur Hälfte durch die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgen soll.

Neben anderen Maßnahmen zur Energiegewinnung, Energieeinsparung oder zur Effizienzsteigerung ist auch ein kommunales Ziel die Steuerung der Standortentwicklung für Windkraft an geeigneten Stellen durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen.

4.2 Sondersituation Landkreis Neumarkt (Überlastungsschutz)

Im Landkreis Neumarkt existieren bereits in einem hohen Maße (Mitte 2013 ca. 45 genehmigte) raumbedeutsame Windkraftanlagen, davon 3 Anlagen auf Neumarkter Stadtgebiet und 6 Windkraftanlagen in unmittelbarem Anschluss. Bezug nehmend auf einen Beschluss der Bürgermeister und Fraktionsvorsitzenden des Landkreises Neumarkt vom 26.10.2011, dessen Intention im Entwurf zur Regionalplanänderung eingearbeitet ist, ergibt sich eine Sondersituation Landkreis Neumarkt. Aus dem Textteil zum Regionalplanentwurf vom 22.07.2013 ist hierzu zu entnehmen: „Schwerpunkt der Windkraftnutzung in der Region sind seit längerem die Jurastufe und Jurahochflächen im westlichen regionalen Teilraum (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) mit ihren relativ ruhigen und weiträumigen Strukturen, die teilräumlich bereits von Windkraftanlagen überprägt sind. … Im Hinblick auf eine Vielzahl bereits bestehender, beantragter sowie genehmigter Windkraftanlagen ist angesichts dieser teilräumlichen Besonderheit eine Überlastung und Zersiedelung des Teilraums zu befürchten, weshalb eine regulierende Lenkung in Form einer (Anm. weiteren) Anhebung der dortigen Abstände zu Wohngebäuden auf 1.000 m notwendig ist. Damit kann die Attraktivität des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. als Wohn- und Arbeitsstandort weiter gewährleistet werden, dessen räumliche Entwicklungsbedingungen sich insbesondere auch im Zuge eines infrastrukturellen Ausbaus weiter verbessern.“

Neben der Beachtung dieser mitunter auch gegenläufigen Planungsabsichten erfolgt die nachfolgende, vom Planungsbüro Dr. Schober, Freising durchgeführte

5. Ermittlung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

Der Darstellung von Konzentrationsflächen im Teilflächennutzungsplan wird zunächst ein schlüssiges und mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmtes Konzept zur Ausweisung von Konzentrationsflächen vorangestellt. Die Abwägung aller beachtlichen Belange erstreckt sich sowohl auf alle positiv festgelegten, als auch die ausgeschlossenen Standorte. Bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen werden insbesondere die Aspekte Lärmschutz, Naturschutz, Artenschutz, Umweltverträglichkeit, Denkmalschutz sowie der Schutz der Kulturlandschaft bzw. der Schutz des Landschaftsbildes berücksichtigt.

Es kommt bei der Ermittlung in der kommunalen Planung – wie auch bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalplanung – ein Kriterienkatalog zusammen mit einer gestuften Vorgehensweise im Rahmen eines Abschichtungsmodells zum Tragen. Hierbei wird die sog. Subtraktionsmethode angewendet, bei der nicht geeignete Flächen anhand harter und weicher Ausschlusskriterien sukzessive ausgeschlossen werden. Anschließend erfolgt für die verbliebenen Flächen die Prüfung hinsichtlich deren Windpotenzialen.

Im Rahmen der Ermittlung der Konzentrationsflächen wurden, entsprechend den Ziffern 8 und 9 des Windenergieerlasses Bayern (WEE-Bayern), folgende Zielesetzungen verfolgt:

- Ermittlung der Naturräumlichen Grundlagen und Schutzgebiete im Einzugsbereich der geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (vgl. Ziffer 9.2.1 ff WEE-Bayern)
- Bewertung des Landschaftsbildes im Einzugsbereich der geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (vgl. Ziffer 9.3.3 ff WEE-Bayern)
- Wirkung der geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auf die umliegende Umgebung (vgl. Ziffer 8.2.4 ff WEE-Bayern)
- Umwelteinwirkungen inkl. der Auswirkungen der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auf die Wohn-und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungs- und Freizeitfunktionen der Menschen (vgl. Ziffer 8.2.4 ff WEE-Bayern).

5.1 Naturräumliche Grundlagen, Schutzgebiete und Vorbelastungen

5.1.1 Naturraum und Landschaft

Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands in den naturräumlichen Einheiten der „Fränkischen Alb“ (08) und des „Fränkischen Keuper-Lias-Land“ (11). Dabei erstreckt sich das Stadtgebiet von Neumarkt über das Neumarkter Becken, was zum Vorland der Mittleren Frankenalb (111) gehört, nach Osten über den Trauf der Mittleren Frankenalb (81 B) bis auf die Hochfläche der Mittleren Frankenalb (81 A). Im Westen wird das Stadtgebiet durch die Zeugenberge Dillberg, Staufer Berg, Tyrolsberg und Buchberg begrenzt.

Geologisch befindet sich Neumarkt an der westlichen Kante eines einstigen Korallenriffes, dem heutigen Oberpfälzer Jura. Das Neumarkter Becken ist überwiegend sandig. An den Rändern des Neumarkter Beckens existieren einzelne Lehmvorkommen. Der Übergang vom Neumarkter Becken zum Albtrauf zeichnet sich durch hohe Reliefenergien aus mit einem enormen Höhensprung. Der Untergrund des Albtraufs besteht zum Großteil aus Dogger (Brauner Jura), Tongestein, Sandstein mit Eisenerzflözen, Mergel- u. Kalkstein. Der Übergang vom Albtrauf zur Albhochfläche ist reliefarm und besteht aus Malm- (Weißer Jura), Mergel-, Kalk- und Dolomitstein.

Neumarkt liegt in der Nähe der europäischen Wasserscheide. Die Quellbäche des südlichen Albtraufes ab Neumarkt entwässern über die Sulz in die Altmühl in das sog. Donausystem. Im Norden wird das Neumarkter Becken über die Schwarzach und Regnitz entwässert, die in den Main münden. Darüber hinaus durchquert der Ludwig-Donau-Main-Kanal das Stadtgebiet in nord-südliche Richtung. Dagegen ist die im Osten angrenzende Albhochfläche arm an Gewässern.

Mit einer Erhebung von 595 m über NN ist der Bereich um den Stadtteil Fuchsberg die höchste Erhebung in Neumarkt. Im Norden, an der Beckenmühle, liegt mit 406 m über NN die tiefste Stelle im Stadtgebiet.

Das Stadtgebiet Neumarkts liegt im Übergangsbereich zwischen atlantischem und kontinentalem Klima mit deutlich überwiegendem kontinentalem Einschlag. Große Jahresschwankungen der Lufttemperatur führen zu kalten Wintern und warmen bzw. mäßig warmen Sommern. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,5 °C. Der durchschnittliche Jahresniederschlag beläuft sich auf ca. 750 mm.

Der größte Teil des Neumarkter Beckens ist eine fruchtbare Agrarlandschaft mit tonreichen Böden und charakteristischen Haufen- und Angerdörfern. Der östliche Teil hingegen wird von pleistozänen Flugsanden bestimmt, die sich unmittelbar am Albanstieg zu mächtigen Sanddünen auftürmen. Der Albtrauf sowie die Zeugenberge zeichnen sich, bedingt durch die hohe Reliefenergie, durch einen überdurchschnittlich hohen Waldanteil aus, mit einem großen Laubwaldanteil. Aufgrund der hohen Reliefenergie konnte eine landwirtschaftliche Nutzung nur an den Hangfüßen des Traufes erfolgen. Die Albhochfläche dagegen wird aufgrund ihrer Lehmüberdeckung stark ackerbaulich genutzt. Nur die ärmeren Sandböden der Albhochfläche sind mit Wald überdeckt.

Zudem lassen sich in und um Neumarkt landschaftsbildprägende Spuren einer ersten menschlichen Besiedlung bis in die Jungsteinzeit zurückverfolgen. Zahlreiche Grabhügel, mehrere keltische Wallanlagen sowie Burgruinen zeugen von der frühen Besiedlung Neumarkts und stellen wichtige Landmarken mit kulturhistorischer Bedeutung im Stadtgebiet von Neumarkt dar.

Tab. 1: Naturräumliche Grundlagen im Überblick

Stadtgebietsfläche	79 km²
Höhe über NN	423 m
Jährliche Durchschnittstemperatur	7,5 °C
Gebietsniederschlag	ca. 750 mm/a
Naturräumliche Einheit	Fränkische Alb (08) Fränkische Keuper-Lias-Land (11)
Naturräumliche Untereinheiten	Hochfläche der Mittleren Frankenalb (81 A) Trauf der Mittleren Frankenalb, Talräume und Zeugenberge (081 B) Vorland der Mittleren Frankenalb (111)
Einzugsgebiet (Geologie)	Westlich Kante des Oberpfälzer Jura

5.1.2 Schutzgebiete

Im Betrachtungsraum der geplanten Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen befinden sich im Stadtgebiet von Neumarkt gesetzlich geschützte Biotopflächen, ein Naturschutzgebiet, FFH-Gebiete sowie Landschaftsschutzgebiete (LSG).

Nach dem „Bayerischen Windenergieerlass“ vom 20.12.2011 ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Naturschutzgebieten sowie auf gesetzlich geschützten Biotopflächen generell ausgeschlossen “…da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten sind und naturschutzrechtliche Bestimmungen entgegen stehen.“ Dagegen ist gemäß „Bayerischen Windenergieerlass“ die Errichtung von Windkraftanlagen in den europarechtlich geschützten FFH-Gebieten möglich, “…soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

Die Landschaftsschutzgebiete sowie “besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete“ sind sensibel zu behandelnde Gebiete, die für die Natur und Landschaft eine große Bedeutung haben. Aber auch hier ist der Bau von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich, jedoch erlaubnispflichtig. Dabei gilt, dass “…die Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn der Schutzzweck der Verordnung nicht entgegensteht und der Charakter des Gebiets nicht verändert wird.“

Allerdings befinden sich im Stadtgebiet von Neumarkt auf den Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen weder Schutzgebiete (NSG, FFH-Gebiet, LSG-Gebiet) noch befinden sich wertvolle Biotopflächen oder sensibel zu behandelnde Landschaftsteile darauf. Die WKA-Konzentrationsflächen werden landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Ebenso die unmittelbar angrenzenden Fluren unterliegen größtenteils intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung.

5.1.3 Vorbelastungen der Landschaft

Neumarkt befindet sich aufgrund der Lage zwischen dem Großraum Nürnberg und Regensburg an einer verkehrstechnisch sensiblen Stelle. Darüber hinaus stellt Neumarkt einen wichtigen Wirtschaftsstandort in der Metropolregion Nürnberg dar. Insgesamt verlaufen wichtige Verkehrswege durch das Stadtgebiet von Neumarkt. Im nord-östlichen Stadtgebiet verläuft die Bundesautobahn A3. Die Bundesstraßen B8 und B299 kreuzen sich im Stadtgebiet von Neumarkt und führen über die Stadtumgehung mit dem Berliner und Münchener Ring um den Innenstadtbereich von Süd-Westen bzw. Nord-Süden. Das Stadtgebiet ist dadurch in Bezug auf Lärm und Schadstoffemissionen stark von den stark befahrenen Bundesstraßen B8 und B299 sowie durch die Autobahn A3 belastet. Darüber hinaus wirken die Autobahn und die Bundesstraßen zerschneidend auf das Landschaftsbild (siehe Karte 2 „Standortanalyse/ Kriterienabhandlung gemäß Bayerischen Windenergieerlass“).

Ein weiterer Störfaktor in der Wahrnehmung der Landschaft sind die über 180 m hohen vorhandenen Windkraftanlagen im Norden von Pelchenhofen und Lampertshofen bei Marktholz sowie die Windkraftanlage südlich von Lähr. Darüber hinaus existieren außerhalb des Stadtgebiets von Neumarkt süd-östlich von Sengenthal und Deining etliche Windkraftanlagen, die eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben (siehe Karte 5 „Empfehlung für Windkraftanlagenstandorte“).

Im sog. Heiligenholz, südöstlich von Helena, sind zwei weitere Windkraftanlagen im Bau.
Neben diesen visuellen und emissionsbedingten Störfaktoren belastet ein sehr hoher Siedlungsdruck das Stadtgebiet, der der wirtschaftlichen Bedeutung Neumarkts sowie der Nähe zur Metropolregion Nürnberg und der Nähe zum Oberzentrum Regensburg geschuldet ist.

Aufgrund der vielen Störfaktoren ist das Stadtgebiet in weiten Teilen nur sehr bedingt für die Erholung der dort lebenden Menschen geeignet. Deshalb sind die Zeugenberge mit den Landschaftsschutzgebieten „Dillberg-Heinrichsberg“, „Tyrolsberg“, „Staufer Berg“, „Buchberg“ sowie der Albtrauf mit dem „Wolfstein“ und dem FFH-Gebiet „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner, Laaber und Kreuzberg bei Dietfurt“ sowie dem Landschaftsschutzgebiet „Voggenthal“ und das Gebiet südlich von Höhenberg bzw. von Helena wichtige Naherholungsgebiete, die weitgehend frei von visuellen und emissionsbedingten Belastungen sind und für die Naherholung der Neumarkter Bevölkerung eine wichtige Rolle spielen.

5.2 Raumanalyse und Herleitung der möglichen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

5.2.1 Analyse der Lärmschutzabstände der WKA (nach Ziffer 8.2.4.1 WEE)

Nach dem „Bayerischen Windenergieerlass“ vom 20.12.2011 ist je nach Siedlungsart ein bestimmter Abstand zwischen Windkraftrad und Siedlung einzuhalten, der folgenden Werten entspricht:

- 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA)
- 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen (MI, MD)
- 300 m zu einer Wohnnutzung im Gewerbegebiet (GE)

Unter Anwendung der Lärmschutzabstände für Windkraftanlagen, nach Ziffer 8.2.4.1 des Bayerischen Windenergieerlasses, entfällt ein Großteil des Stadtgebietes als Standort für mögliche Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (siehe Karte 2 „Standortanalyse/ Kriterienabhandlung gemäß Bayerischen Windenergieerlass“). Geeignete Standorte befinden sich vor allem auf der Albhochfläche nördlich von Pelchenhofen und Lampertshofen in der Nähe zur Autobahn A3, wo bereits Windkraftanlagen bestehen, sowie südlich von Lippertshofen und Frickenhofen. Diese Bereiche auf der Albhochfläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Weitere mögliche Standorte für Windkraftanlagen existieren im Neumarkter Becken in direkter Nähe zu den Zeugenbergen an der westlichen bzw. südlichen Stadtgrenze sowie an der nördlichen Stadtgrenze zu Loderbach, mit überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung.

Darüber hinaus hat das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, in einem Schreiben vom 31.01.2011, für die Regionalen Planungsverbände eine Abstandsempfehlung bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen herausgegeben. Darin ist, neben den obig abgehandelten Lärmschutzabständen für WKA (nach Ziffer 8.2.4.1 WEE), eine zusätzliche Abstandsempfehlung für WKA im Bereich allgemeiner Wohngebiete mit bis zu 1.000 m ausgesprochen worden. Laut dem Bayerischen Staatsministerium kann „…aus Gründen des vorbeugenden Lärmschutzes auch ein höherer als der für allgemeine Wohngebiete geltende Abstand (800 m) erforderlich sein, z. B. wenn reine Wohngebiete oder besonders schutzwürdige Bereiche (Kurgebiete o.ä.) betroffen sind.“

Die Stadt Neumarkt hat deshalb zu den immissionsschutzrechtlichen Kriterien, die der Bayerische Windenergieerlass vorsieht, die immissionsschutzrechtlichen Abstände aus dem Regionalplanungsentwurf angewendet. So wird von den Konzentrationsflächen für WKA zu den Allgemeinen Wohngebieten ein Abstand von 800 m zuzüglich eines Entwicklungszuschlages von 200 m, also ein Gesamtabstand von 1.000 m eingehalten (anstatt der 800 m laut Bayerischen Windenergieerlass). Bei den Konzentrationsflächen für WKA zu Mischgebieten wird gemäß Regionalplanungsentwurf ein Abstand von 500 m zuzüglich eines Entwicklungszuschlages von 300 m, also ein Gesamtabstand von 800 m (anstatt der 500 m laut Bayerischen Windenergieerlass) eingehalten.

Diese Vorgehensweise entspricht dem Planungsprinzip, dass ein (späterer) Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in diesen Gebieten möglichst geringe Konflikte mit den Belangen des Menschen, der Umwelt sowie Kultur- und Sachgütern verursachen wird. Die Standortempfehlung steht jedoch nicht in Einklang mit der in Punkt 4.2 dargelegten Sondersituation im Landkreis Neumarkt. Bei der endgültigen Festlegung immissionsschutzrechtlicher Abstände zur Wohnfunktion erfolgte eine intensive Abwägung durch den Bau-, Planungs- und Umweltsenat am 14.10.2013. Der Senat hatte dabei im Blick, der lokalen Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Mit Blick auf die Einbettung der Stadt Neumarkt in den Landkreis Neumarkt, fiel die Entscheidung für die Anwendung der immissionsschutzrechtlichen Abstände von generell 1.000 m zu Gebieten und Gebäuden mit Wohnfunktion, wie sie auch im Änderungsentwurf des Regionalplans angewendet werden (Überlastungsschutz im Landkreis Neumarkt).

Unter Anwendung des vorbeugenden Überlastungsschutzes von 1.000 m zu allen bewohnbaren Gebäuden verkleinern sich die möglichen Konzentrationsflächen für WKA enorm (siehe Karte 2 „Standortanalyse/ Kriterienabhandlung gemäß Bayerischen Windenergieerlass“). Nichts desto trotz bleiben die möglichen Flächen für WKA-Standorte, die bereits bei der Abhandlung der Abstandskriterien des Windenergieerlasses ermittelt wurden, in verkleinertem Umfang bestehen.
Dazu gehören, wie bereits oben erläutert, u.a. die Flächen nördlich von Pelchenhofen und Lampertshofen in der Nähe zur Autobahn A3, sowie die Flächen südlich von Lippertshofen und Frickenhofen.

5.2.2 Analyse der Abstandsregelung der WKA zum Straßenverkehr (nach Ziffer 8.2.4.4 WEE)

Nach dem „Bayerischen Windenergieerlass“ vom 20.12.2011 ergeben sich aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs verschiedene Anbaubeschränkungszonen für Windkraftanlagen einschließlich ihres Rotors gemäß folgender Kriterien:

- 100 m Anbauverbot ab Fahrbahnrand bei Bundesautobahnen
- 40 m Anbauverbot ab Fahrbahnrand bei Bundes- und Staatsstraßen
- 30 m Anbauverbot ab Fahrbahnrand bei Kreisstraßen

Unter Anwendung der Anbaubeschränkungen des Bayerischen Windenergieerlasses liegen die möglichen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im westlichen Stadtgebiet, mit Ausnahme eines kleinen Bereiches zwischen den Zeugenbergen „Tyrolsberg“ und „Staufer Berg“, außerhalb der Anbauverbotszonen. Im östlichen Bereich des Stadtgebietes, auf der Albhochfläche nördlich von Pelchenhofen und Lampertshofen, fällt ein Teil der möglichen Konzentrationsflächen für WKA in die Anbauverbotszonen, da Kreisstraßen sowie die Staatsstraße 2240 und die Autobahn A3 durch die möglichen Konzentrationsflächen führen. Folglich verkleinern sich die Konzentrationsflächen um die Anbauverbotszonen, sodass der größte Teil der möglichen Konzentrationsflächen als geeignete Flächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen.

5.2.3 Analyse zu Belange des Flugbetriebs der Bundeswehr (nach Ziffer 8.2.11.4 WEE) bzw. zu WKA und Wetterbeobachtungen durch den Deutschen Wetterdienst (nach Ziffer 8.2.12 WEE)

Gemäß dem „Bayerischen Windenergieerlass" können Windkraftanlagen “…die dem Luftwaffenführungskommando unterstellten Radaranlagen zur Luftraumüberwachung beeinträchtigen, wenn sie mit ihren Gondeln und Rotoren in das Radarstrahlfeld hineinragen“. Die nächst liegenden Radaranlagen zur Luftraumüberwachung befinden sich in Haindlfing, etwa 5 km nördlich der Stadt Freising, im gleichnamigen Landkreis sowie bei der Stellung Döbraberg, etwa 1 km südöstlich der Stadt Schwarzenbach am Wald im Landkreis Hof.
Würden die WKA innerhalb eines 15 km Radius in das Radarstrahlfeld hineinragen, so könnten unter Umständen Höhenbeschränkungen für das WKA gelten.

Allerdings liegen die möglichen Konzentrationsflächen in Neumarkt so weit von diesen Radaranlagen entfernt, dass von der geplanten WKA keinerlei Beeinträchtigungen für die Radarstrahlfelder ausgehen würden.

Der Anlagenschutzbereich der Radaranlage Mittersberg erstreckt sich in Abhängigkeit von der Bauhöhe künftiger Vorhaben bis zu einem Radius von 15 km um den Standort der Flugsicherungseinrichtung (geografische Koordinaten (ETRS84): 49° 21´ 35,67“ N / 11° 33´ 47,08“ E). Für Windenergieanlagen gilt ein erweiterter Anlagenschutzbereich bis zu einem Radius von 15 km um die Flugsicherungsanlage.

Ob die geplanten Konzentrationsflächen für WKA mögliche Beeinträchtigungen der Radaranlage in Mittersberg nach sich ziehen, muss in den einzelnen

Genehmigungsverfahren geprüft werden, da erst im Genehmigungsverfahren der genaue Standort festgelegt ist.

5.2.4 Zusammenfassung der Prüfergebnisse nach WEE

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach den Prüfkriterien des Windenergieerlasses sowie unter Einhaltung des vorbeugenden Überlastungsschutzes von 1.000 m zu allen bewohnbaren Gebäuden ca. 6 % der Fläche des Stadtgebietes als potentielle Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen (siehe Karte 2 „Standortanalyse - Kriterienabhandlung gemäß Bayerischen Windenergieerlaß (WEE)“).
Neben den Ausschlussflächen für Windkraftanlagen, die nach den Prüfkriterien des Windenergieerlasses, nach Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie nach Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltsenates der Stadt Neumarkt vom 14.10.2013 ermittelt wurden, zählen das Naturschutzgebiet „Neumarkter Sanddünen“ sowie die gesetzlich geschützten Biotope generell zu den Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen.

5.3 Artenprüfung im Bereich der möglichen Konzentrationsflächen für WKA

Nach dem Windenergieerlass sind alle Standorte für Windkraftanlagen auf Kollisionsgefahr und Scheuchwirkung für Vogel- und Fledermausarten zu überprüfen. Der Windenergieerlass hat dabei eine Liste besonders störungs- und kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten herausgegeben (siehe Anlagen 2 und 3 WEE), die durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen gefährdet werden. Gemäß dem Windenergieerlass sind weitergehende Kartierungen vor Ort nur dann erforderlich, wenn „…begründete Anhaltspunkte für das Vorkommen schlag- oder störungssensibler Arten“ vorliegen.

Nachdem für das Stadtgebiet Neumarkt und seine angrenzenden Nachbargebiete die „Artenschutzkartierung“ (ASK) vom März 2012 ausgewertet wurde, konnte festgestellt werden, dass sich im Norden bei Loderbach und im Süden bei Sengenthal kollisionsgefährdete Fledermausarten befinden. Dabei handelt es sich um die Breitflügelfledermaus und den Großen Abendsegler.

Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Stadtgebietes, im Bereich des FFH-Gebietes „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner, Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“ sowie bei Ottosau, und außerhalb der nördlichen Stadtgrenze, südlich von Pilsach, Schwarzstorchvorkommen, die zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten zählen. Daraus folgt, dass mit den Windkraftanlagen zu den Brutvorkommen von Schwarzstörchen ein Mindestabstand von 3 km und für regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate ein Abstand von bis zu 10 km einzuhalten ist.

Ein Großteil der im östlichen Stadtgebiet möglichen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen fällt in den Einzugsbereich der Schwarzstörche und muss entsprechend dem Windenergieerlass Ziffer 9.4.1 aufgrund schlag- und störungssensibler Arten durch weitere Kartierungen überprüft werden (siehe Karte 3 „Artenüberprüfung im Bereich der Konzentrationsflächen für WKA mit Höhenmodell“). Doch aufgrund der Tatsache, dass die Brut- und Nahrungshabitate von Schwarzstörchen generell in Wäldern und in Feuchtgebieten liegen, sind die potentiellen Konzentrationsflächen für WKA im östlichen Stadtgebiet, die zum Großteil aus Ackerflächen und Forste bestehen, für die scheuen Schwarzstörche als potentielle Brut- und Nahrungshabitate ausgeschlossen.

Zudem fällt ein Großteil der potentiellen Konzentrationsflächen für WKA in ein Gebiet, was auch nach der Erläuterungskarte des Regionalplanentwurfes „Ausschlusskriterien Natur- und Artenschutz“ nicht in die Ausschlusskriterien des Regionalplanentwurfes fällt.

5.4 Landschaftsbildbewertung

5.4.1 Grundlagen der Landschaftsbildbewertung

Nachdem obenstehend das Stadtgebiet von Neumarkt nach den harten Kriterien des Windenergieerlasses untersucht und alle möglichen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen ermittelt wurden, wird im Rahmen der Landschaftsbildbewertung das Stadtgebiet von Neumarkt bzw. das Landschaftsbild von Neumarkt nach Vorgaben des Bayerischen Windenergieerlasses bewertet. In Folge dessen wird das Landschaftsbild innerhalb eines 2.700 m-Bearbeitungsradius um die möglichen Konzentrationsflächen, was dem 15-fachen der Anlagenhöhe der WKA entspricht, gemäß den Wertstufen des „Bayerischen Windenergieerlasses“ (nach Ziffer 9.3.3 Landschaftsbild WEE) bewertet. Damit wird die Bedeutung des Landschaftsbildes mit der Windkraft-Anlagenhöhe von ca. 180 m in Beziehung zueinander gesetzt. Danach können sich etwaige Ersatzleistungen, wie z. B. Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzzahlungen, richten.

Der Windenergieerlass kennt bei der Bewertung des Landschaftsbildes 4 Wertstufen, wobei die Wertstufen von einer „geringen Bedeutung des Landschaftsbildes“ bis hin zu einer „sehr hohen Bedeutung des Landschaftsbildes“ reichen. Folgende Wertstufentabelle liegt der Landschaftsbildbewertung zugrunde:

Tab. 2: Bewertungsschema für das Landschaftsbild (nach Ziffer 9.3.3 WEE)

Wertstufe Landschaftsbild	Ausprägung der Landschaftsbildeinheit
Wertstufe 1	Landschaften mit geringer Bedeutung für das Landschaftbild und die naturbezogene Erholung; intensive, großflächige Landnutzung dominiert; naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört; Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm etc. deutlich gegeben (z. B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete);
Wertstufe 2	Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt aber noch erkennbar; Vorbelastungen zu erkennen;
Wertstufe 3	Landschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; naturräumliche Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen; beeinträchtigende Vorbelastungen gering; hierunter fallen u. a. weniger sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutzzonen von Naturparken, Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Zone A und B)
Wertstufe 4	Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung; Natur weitgehend frei von visuell störenden Objekten; extensive kleinteilige Nutzung dominiert; hoher Anteil naturraumtypischer Landschaftselemente; hoher Anteil natürlicher landschaftsprägender Oberflächenformen; hoher Anteil kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen; hierunter fallen u. a. auch folgende Gebiete: Nationalparke, Kernzonen der Biosphärenreservate, besonders sensible Bereiche von Landschaftsschutzgebieten bzw. von Schutzzonen von Naturparken, Alpengebiet im Sinn der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (Zone C)

Quelle: Bayerischer Windenergieerlass, nach Ziffer 9.3.3 Landschaftsbild, S. 38, Stand 20.12.2011

Darüber hinaus wurden als Bewertungskriterien die Aussagen der Waldfunktionskarte für den Landkreis Neumarkt i.d.OPf., Aussagen des Regionalplanes Regensburg sowie Kartiererergebnisse des Büro Schober eingearbeitet. Nun erfolgt die Darstellung der Bewertungsergebnisse einschließlich der Begründung.

5.4.2 Ergebnis der Landschaftsbildbewertung

Bei der Bewertung des Landschaftsbildes innerhalb des 2.700 m-Radius, was dem 15-fachen der Anlagenhöhe der WKA von ca. 180 m entspricht, kamen von den 4 zugrunde gelegten Wertstufen nur die ersten 3 Wertstufen in Betracht.

Wertstufe 1:
Unter die Wertstufe 1 fällt ein Großteil des Stadtgebietes von Neumarkt. Weite Teile des Neumarkter Beckens sind mit Wohn- und Gewerbegebieten sowie dem Innenstadtbereich überdeckt. Die Freiflächen werden meist als intensive landwirtschaftliche Acker- und Grünflächen genutzt. Auf der Albhochfläche ist der überwiegend größte Flächenanteil intensiv landwirtschaftlich geprägt mit größeren Siedlungsbereichen. Sowohl im Neumarkter Becken, als auch auf der Albhochfläche sind aufgrund der starken Siedlungszuwächse sowie durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung die naturraumtypischen Eigenarten weitgehend überformt. Zudem liegen starke visuelle Beeinträchtigungen und Lärmemissionen durch die Bundesstraßen B8 und B299, durch die Staatsstraße 2240 sowie durch die Autobahn A3 zugrunde. Daraus folgend wurde für 62 % des Stadtgebietes die Wertstufe 1 vergeben. Somit gehören ca. 4.910 ha des gesamten Stadtgebietes, zu einer Landschaft mit einer nur geringen Bedeutung für das Landschaftsbild. Darunter fällt auch ein Großteil der möglichen Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Neumarkt.

Wertstufe 2:
Die Wertstufe 2 trifft auf ca. 12 % der Flächen des Stadtgebietes von Neumarkt zu, was einer Fläche von ca. 910 ha entspricht. Darunter fallen vor allem die Waldflächen auf der Albhochfläche, die großteils forstwirtschaftlich genutzt werden sowie die Waldflächen im Neumarkter Becken im Bereich des FFH-Gebietes „Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt“ sowie im Bereich des Naturschutzgebietes „Neumarkter Sanddünen“, die hauptsächlich mit Kiefernwälder überdeckt sind. Diese Bereiche sind vor allem für die naturbezogene Erholung der Neumarkter Bevölkerung wichtig. Zudem sind noch naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente, wie die mit Kiefernwäldern überdeckten Sanddünen zu erkennen. Allerdings bestehen auch hier Vorbelastungen, vor allem durch Emissionen durch das nahe Gewerbegebiet von Neumarkt sowie durch die stark befahrenen Bundesstraßen B8 und B299.

Wertstufe 3:
Unter die Wertstufe 3 fallen die restlichen 26 % der Landschaft des Stadtgebietes von Neumarkt, die wertvolle Biotope und landschaftsbildprägende Bereiche beherbergen und die Eigenart der Landschaft um Neumarkt bilden. Das entspricht einer Fläche von ca. 2.080 ha. Dazu gehören die waldüberdeckten Zeugenberge im Westen bzw. Nordwesten des Stadtgebietes, der mit Wald überdeckte Albtrauf im Osten sowie der Bereich um das FFH- Gebiet „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner, Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“. Besonders der Albtrauf und die Zeugenberge sind wichtige Landschaftsmarken und umrahmen das Neumarkter Becken. Hierbei sind die naturräumlichen Eigenarten und die kulturhistorischen Landschaftselemente, wie z. B. die Burgruine Wolfstein, noch gut zu erkennen, die eine wesentliche Rolle für die Erholungseignung spielen. Beeinträchtigende Vorbelastungen sind in diesem Gebiet zwar in einem geringen Maße vorhanden, geschuldet durch die Siedlungsentwicklung und den agrarisch genutzten Flächen, doch nicht weiter störend.

Resümee:
Nachdem das Landschaftsbild in Wertstufen eingeteilt und hinsichtlich der Wertstufenkriterien überprüft wurde, kommen als potentielle Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen die Gebiete nördlich von Lampertshofen und Pelchenhofen sowie südlich von Frickenhofen in Frage. Diese Gebiete weisen im Hinblick auf das Landschaftsbild keine besonderen Qualitäten auf.
Die besonders attraktiven Landschaftsteile, wie der Albtrauf sowie die Zeugenberge, und deren direkte Umgebung entfallen als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Der Albtrauf bildet zusammen mit den Zeugenbergen wichtige Landschaftsmarken und umrahmen das Neumarkter Becken, in dem auch die Altstadt von Neumarkt liegt. Die Zeugenberge sowie der Albtrauf bilden die Eigenart der Landschaft um Neumarkt. Durch Windkraftanlagen in diesen Bereichen würde die landschaftliche und kulturhistorisch bedeutsame Albtraufkante sehr großen Schaden nehmen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wären fatal.

5.5 Zusammenfassung

Nach den Prüfkriterien des Windenergieerlasses, der nach Regionalplanungsentwurf vorgeschlagenen immissionsschutzrechtlichen Abstände mit Entwicklungszuschlag (1.000 m Abstand zu Allgemeinen Wohngebieten, 800 m Abstand zu Mischgebieten, 600 m zur Wohnfunktion im Außenbereich) und unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Bau-, Planungs- und Umweltsenates der Stadt Neumarkt vom 14.10.2013, mit einem vorbeugenden Überlastungsschutz von 1.000 m für die WKA-Konzentrationsflächen zu allen bewohnbaren Gebäude (siehe 5.1 f), kommen 6 % des Stadtgebietes von Neumarkt als Konzentrationsflächen für Windkraftanlagenstandorte in Frage, was einer Fläche von ca. 452 ha entspricht. Doch unter Berücksichtigung der besonders naturschutzfachlichen und landschaftsbildsensiblen Bereiche (siehe 5.4) sind nur rund 8 % der möglichen Konzentrationsflächen, was einer Fläche von ca. 36,4 ha entspricht, potentielle Windkraftanlagenstandorte, die im Osten auf der Albhochfläche bei Pelchenhofen und Frickenhofen liegen.

Darüber hinaus wurde der Windenergieatlas von Bayern zur Prüfung der Windhöffigkeit des Stadtgebietes von Neumarkt herangezogen. Dabei wurde festgestellt, dass die Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe im Bereich der Albhochfläche zwischen St. Helena und Lampertshofen in nord-östlicher und süd-westlicher Richtung sowie am Fuchsberg im Heiligenholz am stärksten ist.
Unter Abwägung der vorhergehenden Analysen und Prüfungsergebnisse sowie unter Einbeziehung der Windhöffigkeit des Stadtgebietes von Neumarkt wurde festgestellt, dass die Ackerflächen nördlich von Lampertshofen sowie der Forst südlich von Frickenhofen als Präferenzflächen für Windkraftanlagenstandorte im Stadtgebiet von Neumarkt zählen. Ein weiterer Punkt der für die WKA-Standorte auf der Albhochfläche spricht, ist die Vorbelastung der Landschaft durch bereits bestehende Windkraftanlagen bei Marktholz bzw. nördlich von Lampertshofen (siehe Karte 5 „Empfehlung für Windkraftanlagenstandorte“) und die geringe bis fehlende Sichtbarkeit von der Altstadt. Darüber hinaus sind die Konzentrationsflächen für WKA auf der Albhochfläche bei Lampertshofen und Frickenhofen vom Innenstadtbereich Neumarkts nicht einsehbar, sodass die wichtigen Landmarken, die Zeugenberge sowie der Albtrauf, frei von visuellen Beeinträchtigungen bleiben. Die Zeugenberge sowie der Albtrauf sind nicht nur aufgrund landschaftästhetischer Aspekte immens wichtige Bereiche für das Stadtbild von Neumarkt, sondern haben auch kulturhistorisch, wie z. B. die Burgruine Wolfstein oder die Wallfahrtskirche Mariahilf am Mariahilfberg, eine enorme Bedeutung für die Stadt und die Region Neumarkts. Windkraftanlagen wären somit im Bereich der Zeugenberge und des Albtraufes ungünstig und würden das Stadt- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Nach eingehender Prüfung und Berücksichtigung aller Analysen und Prüfergebnisse sind die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich von Lampertshofen und

Pelchenhofen sowie südlich von Frickenhofen geeignete Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen (siehe Karte 5 „Empfehlung für Windkraftanlagenstandorte“).

Tab. 3: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse nach Kriterien des Bayerischen Windenergieerlasses

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse nach Bayerischen Windenergieerlass		
Untersuchungsgegenstand nach Bayerischen Windenergieerlass	**Stadtgebiet v. Neumarkt (79 km²)**	**Empfohlene Konzentrationsflächen nördlich von Pelchenhofen und südlich von Frickenhofen (36,4 ha)**
Naturschutzgebiet „Neumarkter Sanddünen“ (nach Ziffer 9.2.1 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	**nicht** betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope (siehe Seite 6-11 im vorliegenden Erläuterungsbericht!) (nach Ziffer 9.2.1 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	**nicht** betroffen
FFH-Gebiet („Binnendünen und Albtrauf bei Neumarkt“, „Weiße, Wissinger, Breitenbrunner, Laaber u. Kreuzberg bei Dietfurt“) (nach Ziffer 9.2.3 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	**nicht** betroffen
LSG („Dillberg-Heinrichsberg“, „Tyrolsberg“, „Staufer Berg“, „Buchberg“, „Wolfstein“, „Voggenthal“, „Bundesautobahnen Berlin – München, Nürnberg – Amberg, Nürnberg – Regensburg“) (nach Ziffer 9.2.3 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	**nicht** betroffen
Kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten (Schwarzstorch, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler) (nach Anlage 2 u. 3 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	Schwarzstorch ist **betroffen**, Gefährdung jedoch unwahrscheinlich, da Konzentrationsflächen für WKA nicht in Brut- und Nahrungshabitat liegend!
Landschaftsbild: Wertstufe 1 (nach Ziffer 9.3.3 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	vorhanden und berücksichtigt
Landschaftsbild: Wertstufe 2 (nach Ziffer 9.3.3 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	vorhanden und berücksichtigt
Landschaftsbild: Wertstufe 3 (nach Ziffer 9.3.3 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	**nicht** betroffen
Landschaftsbild: Wertstufe 4 (nach Ziffer 9.3.3 WEE)	Im Stadtgebiet **nicht** vorhanden	**nicht** betroffen
Lärmschutzabstände der WKA (nach Ziffer 8.2.4.1 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	**nicht** betroffen
Abstandsregelung der WKA zum Straßenverkehr (nach Ziffer 8.2.4.4 WEE)	Im Stadtgebiet vorhanden	vorhanden und berücksichtigt
Belange des Flugbetriebs der Bundeswehr (nach Ziffer 8.2.11.4 WEE) bzw. zu WKA und Wetterbeobachtungen durch den Deutschen Wetterdienst (nach Ziffer 8.2.12 WEE)	**nicht** betroffen	**nicht** betroffen
Fazit		als Konzentrationsfläche für **Windkraftanlagen sehr gut geeignet, da in einem konfliktfreien Raumfenster liegend**

6. Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans entspricht dem gesamten Gebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf. Der Umgriff, für den im Flächennutzungsplan eine Konzentrationsflächendarstellung für Windkraftanlagen erfolgt, umfasst gemäß den beschlossenen Konzentrationsflächen zwei Bereiche: den Bereich nördlich von Pelchenhofen (Bereich A) und den Bereich südlich von Frickenhofen (Bereich B).

Die Änderungsbereiche haben folgende Größe:

Bereiche nördlich Pelchenhofen:	24,4 ha
davon westlich der Kreisstraße:	16,2 ha
östlich der Kreisstraße:	8,2 ha
Bereich südlich Frickenhofen:	12,0 ha

Im Bereich nördlich von Pelchenhofen sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise von der Änderung betroffen:

Gemarkung Pelchenhofen:
625, 626, 626/1, 627, 628, 629, 630, 632, 633, 634, 635, 637, 640, 641, 642, 643, 1343, 1345, 1346, 1347, 1348, 1349, 1351, 1352

Im Bereich südlich von Frickenhofen sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise von der Änderung betroffen:

Gemarkung Lippertshofen:
564, 569, 572

Der Bereich A ist dargestellt im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als:

- Talräume der Fließgewässer, keine Bebauung, Umwandlung von Acker in Grünland / Extensivierung der Grünlandnutzung oder Zulassen der natürlichen Sukzession im Überschwemmungsbereich.
  Ziele: Erhalt der Talräume, Optimierung der Fließgewässer und deren Begleitstrukturen, Entwicklung von Kontaktlebensräumen, Erhalt der Retentionsräume
- Bereitstellung von Flächen für großräumigen Biotopverbund, Nutzungsextensivierung auf Teilflächen, Gehölzpflanzungen, Umwandlung von Acker in Grünland, Schaffung von Sukzessionsflächen
  Ziel: Schaffung eines Biotopverbundes über ausgeräumte Agrarlandschaften hinweg
- Biotope
- Acker und Wiese
- Laubwald / Mischwald
- Gehölze
- Straßenfläche
- Versorgungsleitung (oberirdisch)

Der Bereich B ist dargestellt im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als:

- Talräume der Fließgewässer, keine Bebauung, Umwandlung von Acker in Grünland / Extensivierung der Grünlandnutzung oder Zulassen der natürlichen Sukzession im Überschwemmungsbereich

- Ziele: Erhalt der Talräume, Optimierung der Fließgewässer und deren Begleitstrukturen, Entwicklung von Kontaktlebensräumen, Erhalt der Retentionsräume
- Biotope
- Acker und Wiese
- Laubwald / Mischwald
- Gehölze
- Nadelwald / Sand- und Kiefernwald
- Röhricht / Seggenrieder (Lebensraum nach Art. 13d BayNatSchG)
- Straßenfläche

Diese Flächendarstellungen in den Teilbereichen A und B verbleiben im wirksamen Flächennutzungsplan, erhalten jedoch durch die Festlegung im sachlichen Teilflächennutzungsplan als „Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen“ bei Überlagerung der beiden Pläne mit dieser Darstellung weitere Nutzungsmöglichkeiten.

7. Auswirkungen der Planung und Kompensation

7.1 Auswirkungen auf Schutzgüter

Grundsätzlich sind Windkraftanlagen nach § 35 BauGB im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.
Dabei dürfen die einzelnen Schutzgüter Geologie und Boden, Wasser, Klima und Luft, Arten und Biotope, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden bzw. Folgen müssen ausgeglichen werden können.
Im Rahmen der Ermittlung geeigneter Konzentrationsflächen für die Windkraft wurden vergleichsweise verträgliche Standorte für Windkraftanlagen ermittelt.

7.2 Naturschutz/Bodenschutz

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt im Zuge des Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und berücksichtigt die Vorgaben des „Bayerischen Windenergieerlasses“ vom 20.12.2011.

7.3 Immissionsschutz

Beim Betrieb von Windkraftanlagen gehen Emissionen wie Licht- und Schattenwechsel und Lärmbelastungen einher. Windkraftanlagen können in ihrer Umgebung je nach Sonnenstand, der Windrichtung und der Wetterbedingungen wiederkehrende Verschattungen (periodischer Schattenwurf) sowie Lichtblitze (Disco-Effekt) hervorrufen. Entsprechend dem Stand der Technik kann der Disco-Effekt durch Verwendung schwach reflektierender Farben und matter Glanzgrade bei der Rotorbeschichtung vermieden werden. Nach dem „Bayerischen Windenergieerlass“ vom 20.12.2011 ist je nach Siedlungsart ein bestimmter Abstand zwischen Windkraftanlage und Siedlung vorgegeben. Für Allgemeine Wohngebiete wurde die Vorgabe zum Abstand durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, in einem Schreiben vom 31.01.2011, für die Regionalen Planungsverbände erhöht. Diese Abstände wurden bei der Ermittlung der Konzentrationsflächen eingestellt, so dass ein vorbeugender Lärmschutzabstand entsteht und eine Überschreitung der zulässigen Grenzwerte gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. TA-Lärm nicht zu erwarten sind. Nachdem die Abstandsflächen zu Bereichen mit Wohnfunktion sogar grundsätzlich mit 1.000 m festgelegt sind, ist auch Raum für bauliche Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Ortschaften. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Beurteilung nach den Grundsätzen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Störende Licht- und Schatteneffekte sind in den Siedlungsgebieten aufgrund der in die Planung eingestellten Entfernungen nicht zu erwarten.

7.4 Kompensation

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und die künftig zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft beim Bau der Windkraftanlagen sind durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Einzelheiten zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren geregelt.

8. Hinweise

8.1 Flugsicherheit

Die Regierung von Mittelfranken weist darauf hin, dass bei Bauwerken mit mehr als 100 m Höhe über Grund erst im Einzelfall im formellen Verfahren über das zuständige Landratsamt über die luftrechtliche Zustimmung entschieden werden kann. Investoren wird empfohlen, frühzeitig über einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid die luftrechtliche Zustimmung einzuholen.

Die Militärische Luftfahrtbehörde weist darauf hin, dass die Konzentrationsfläche bei Frickenhofen in ein Gebiet des militärischen Flugbetriebes reicht und diesen beeinträchtigen könnte, sodass eine mögliche Höhenbegrenzung für WKA erforderlich wird. Allerdings bedeutet diese Höhenbegrenzung für künftige WKA kein Hindernis, da sie sie im Bedarfsfall um bis zu 91 m […] auf 858 m MSL angehoben wird, sofern dadurch die Errichtung von WKA bis zu einer Bauhöhe von 213 m über Grund ermöglicht wird.

Bezüglich dieser Hinweise ist anzumerken, dass die Planung der Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen in einer Abwägung auf lange Sicht erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass sich in der Nutzung des Flugplatzes Günching in den kommenden Jahren Änderungen ergeben. Damit können sich die Rahmenbedingungen aus luftfahrtrechtlicher Sicht ändern und eine Platzierung für WKA möglich werden.

8.2 Eiswurf

Nachdem die Gefahr des Eiswurfs von Windkraftanlagen grundsätzlich gegeben ist, wird bei der Planung konkreter Vorhaben auf die Beachtung und Schaffung geeigneter, insbesondere betrieblicher bzw. technischer Vorkehrungen gegen Eiswurf wie z.B. Eiserkennungssysteme hingewiesen.

8.3 Abstand zu Mittelspannungsfreileitungen

Der Abstand von Windkraftanlagen zu Mittelspannungsfreileitungen wird in der Vorschrift DIN EN 50423-3-4 (VDE 0210-12) „Freileitungen über (AC) 1 kV bis einschließlich (AC) 45 kV“ vom Mai 2005 geregelt.

8.4 Denkmalschutz

Auf die Meldepflicht von zu Tage tretenden Bodendenkmälern nach Art. 8 DSchG wird hingewiesen.
Ebenso wird auf das Beratungsangebot des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege hingewiesen, dessen Inanspruchnahme im Falle von Einzelanträgen in der Nähe des denkmalfachlichen Schutzgutes im Rahmen von denkmalrechtlichen Zustimmungen erforderlich sein könnte.

8.5 Georisiken

Der Untergrund der beiden Konzentrationsflächen Pelchenhofen und Frickenhofen wird von Karbonaten des Oberen Jura aufgebaut, wobei die Flächen teilweise von jüngeren Deckschichten überlagert werden. Es wird darauf hingewiesen, im Zuge der Einzelanträge frühzeitig einen Baugrundgutachter einzuschalten.

Stadt Neumarkt i.d.OPf., den 14.02.2014

Anlagen

Karte 1: Raumanalyse-Bestand / Schutzgebiete / Biotopflächen / VSN
Karte 2: Standortanalyse / Kriterienabhandlung gemäß Bayerischen Windenergieerlass (WEE)
Karte 3: Artenüberprüfung im Bereich der Konzentrationsflächen für WKA mit Höhenmodell
Karte 4: Landschaftsbildbewertung gemäß Bayerischen Windenergieerlass (WEE)
Karte 5: Empfehlung für Windkraftanlagenstandorte

Quellen

1: Bayerische Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanalgen (WKA)“, 20.11.2011
2: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie an die Regionalen Planungsverbände, Regierungen/Höhere Landesplanungsbehörden, Regionsbeauftragte bei den Regierungen: „Abstandsempfehlungen bei der Festlegung von Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebieten für Windkraftanlagen durch die Träger der Regionalplanung“, München 31.01.2011
3: Bayerische Staatsregierung: „Landesentwicklungsprogramm Bayern“, 01.09.2013
4: Stadt Neumarkt i.d.OPf., Amt für Nachhaltigkeitsförderung und ENERGIEAGENTUR nordbayern GmbH: „Masterplan 100 % Klimaschutz. Stadt Neumarkt i.d.OPf.“, 25.07.2013